

Rechtssache 11/82

SA Piraiki-Patraiki und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Schutzmaßnahmen — Griechische Baumwollgarne“

Leitsätze

- 1. Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Entscheidung der Kommission, mit der ein Mitgliedstaat zum Erlaß von Schutzmaßnahmen ermächtigt wird — Bestimmte Exporteure wegen vor Erlaß der Entscheidung geschlossener Verträge von dieser Entscheidung unmittelbar und individuell betroffen
(EWG-Vertrag, Artikel 173 Absatz 2 — Akte über den Beitritt der Republik Griechenland, Artikel 130)*
- 2. Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Gemeinschaften — Republik Griechenland — Freier Warenverkehr — Ausnahmen — Enge Auslegung — Verpflichtungen der Kommission
(Akte über den Beitritt der Republik Griechenland, Artikel 130)*
- 3. Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Gemeinschaften — Republik Griechenland — Schutzmaßnahmen — Ermessensspielraum der Kommission
(Akte über den Beitritt der Republik Griechenland, Artikel 130)*

1. Erläßt die Kommission auf der Grundlage von Artikel 130 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland eine an einen Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung, mit der dieser Mitgliedstaat ermächtigt wird, Einfuhren aus Griechenland zu beschränken, so kann diese Entscheidung die griechischen Exporteure unmittelbar betreffen, wenn an der Absicht der Behörden des betref-

fenden Mitgliedstaats, die Entscheidung anzuwenden, nicht zu zweifeln war.

Diejenigen dieser Exporteure, die bereits bei Erlaß dieser Entscheidung Verträge über den Verkauf des betreffenden Erzeugnisses zur Ausfuhr in den zum Erlaß von Schutzmaßnahmen ermächtigten Mitgliedstaat geschlossen hatten, die unter der Geltung der Entscheidung zu erfüllen waren, sind als von der streitigen

Entscheidung individuell betroffen anzusehen, weil sie zu einem beschränkten Kreis von Marktteilnehmern gehören, deren Identität die Kommission festgestellt hat oder unter Beachtung der Erfordernisse des Artikels 130 Absatz 3 durch vorherige Ermittlungen hat feststellen können und auf die sich die streitige Entscheidung in besonderer Weise auswirkte.

2. Eine Bestimmung wie Artikel 130 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland, nach der Schutzmaßnahmen gegenüber einem Mitgliedstaat genehmigt werden können, mit denen — und sei es auch nur vorübergehend und auf bestimmte Erzeugnisse beschränkt — von den Grundsätzen des freien Warenverkehrs abgewichen werden soll, ist wie jede Bestimmung dieser Art eng auszulegen.

Um beurteilen zu können, ob die Maßnahme, deren Genehmigung die Kommission beabsichtigt, den Voraussetzungen des Artikels 130 Absatz 3 entspricht, hat die Kommission auch die Lage in

dem Mitgliedstaat zu untersuchen, gegenüber dem die Schutzmaßnahme beantragt wird. Soweit die jeweiligen Gegebenheiten dies zulassen, muß sie insbesondere ermitteln, welche negativen Auswirkungen ihre Entscheidung möglicherweise für die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats sowie für die betroffenen Unternehmen hat.

3. Bei der Anwendung von Artikel 130 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland verfügt die Kommission, was das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlaß einer Schutzmaßnahme angeht, über einen weiten Ermessensspielraum. Obwohl dieser Artikel zwei verschiedene Voraussetzungen für die Ermächtigung zum Erlaß einer von einem Mitgliedstaat beantragten Schutzmaßnahme vorsieht, kann die Kommission Merkmale, die für das Vorliegen der einen oder der anderen Voraussetzung sprechen, gemeinsam berücksichtigen und daraus den Schluß ziehen, daß der Antrag berechtigt ist.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS PIETER VERLOREN VAN THEMAAT vom 14. Oktober 1982 *

*Herr Präsident,
meine Herren Richter!*

1. Zur Rechtsgrundlage der angefochtenen Ermächtigung zum Erlaß von Schutzmaßnahmen

Nach Artikel 130 Absatz 1 der „Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik

Griechenland und die Anpassungen der Verträge“ (Beitrittsakte) kann jeder Mitgliedstaat bis zum 31. Dezember 1985 im Verhältnis zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten „bei Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines be-

* Aus dem Niederländischen übersetzt.